

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zur Ausführung einer Rauchableitung in Treppenträumen und Aufzugsschächten

Die Ausführung der in Artikel 33 Absatz 8 und Artikel 37 Absatz 3 BayBO geforderten Rauchableitungsmöglichkeiten in Treppenträumen und Aufzugsschächten führt gelegentlich zu verschiedenen Auslegungen. Nach einer Rückfrage bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird vom Fachbereich 4 nachfolgendes zusammengefasst.

Rauchabzug in Treppenträumen:

Artikel 33 Absatz 8 – Notwendige Treppenträume, Ausgänge

„(8) ¹Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entrauchet werden können. ²Die Treppenträume müssen in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.

³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich.

⁴Öffnungen zur Rauchableitung nach Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.“

Die Öffnung einer Rauchableitung in Treppenträumen muss gewaltfrei und ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) erfolgen können. Sie kann mechanisch oder auch elektrisch erfolgen. Bei einer elektrischen Ausführung sind i.d.R. keine Sicherheitsstromversorgung und kein Funktionserhalt der elektrischen Leitungen erforderlich. Die Öffnung muss auch nicht einem zugelassenen Rauchabzugsgerät nach DIN EN 12101-2 oder DIN 18232-2 entsprechen. Bei Sonderbauten kann es andere Anforderungen hierzu geben.

Kann ein Fenster nicht direkt geöffnet werden (z.B. Fenstergriff) ist die Handauslösestelle mit einem Schild nach DIN 4066 und der Aufschrift „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen.

Rauchabzug

Soll die Rauchableitungsmöglichkeit elektrisch geöffnet werden, ist die dann gelbe Handauslösestelle ebenfalls mit „RAUCHABZUG“ zu beschriften oder mit einem Schild nach DIN 4066 „RAUCHABZUG“ zu kennzeichnen.



Hinweis: Die Rauchableitungsöffnung im Treppenraum muss mit der Oberkante mindestens zu einem Drittel über der Oberkante des letzten Türstockes liegen, um eine Rauchableitung (Entrauchung) zu ermöglichen.

Rauchableitung aus anderen Räumen:

Wird in Räumen eine Rauchableitungsmöglichkeit gefordert, sind die Handauslösemöglichkeiten ebenfalls in gelb mit Beschriftung „RAUCHABZUG“ und zusätzlich mit dem entsprechenden Bereich (z.B. Halle, Serverraum, Foyer, Lüftungszentrale) zu kennzeichnen. Bei einer elektrischen Ausführung ist i.d.R. keine Sicherheitsstromversorgung erforderlich. Bei Sonderbauten kann es auch andere Anforderungen hierzu geben.



Rauchableitung in Aufzugschächten:

Artikel 37 Absatz 3 – Aufzüge:

„(3) 1Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v.H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. 2Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. 3Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.“

Wird die Rauchableitung eines Aufzugschachtes nicht durch eine ständige Öffnung realisiert, muss sichergestellt werden, dass in einem Brandfall die Rauchableitung selbsttätig öffnet. Dabei muss die Öffnung durch die Kenngröße Rauch an der obersten Stelle des Aufzugschachtes erfolgen. Eine flächendeckende Überwachung des gesamten Aufzugschachtes ist hierzu nicht erforderlich bzw. baurechtlich nicht gefordert.

Die Handauslösestelle für die Rauchableitung im Aufzugschacht ist ebenfalls in gelb mit der Beschriftung „RAUCHABZUG“ auszuführen und i.d.R. im Erdgeschoss (direkter Ausgang ins Freie) vorzusehen.

Bei einer elektrischen Ausführung sind i.d.R. keine Sicherheitsstromversorgung und kein Funktionserhalt der elektrischen Leitungen erforderlich. Die Öffnung muss auch nicht einem zugelassenen Rauchabzugsgerät nach DIN EN 12101-2 oder DIN 18232-2 entsprechen. Bei Sonderbauten kann es auch andere Anforderungen hierzu geben.



In beiden Fällen sind die Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen oder Aufzugschächten wichtige baurechtliche Bestandteile. Außer bei Sonderbauten (vgl. SPrüfV) stellen jedoch Rauchableitungsöffnungen keine sicherheitstechnischen Anlagen dar und bedürfen keiner Überprüfung nach der SPrüfV.

Anmerkung: Es kann auch pneumatische und mechanische Öffnungsmöglichkeiten für Rauchableitungsöffnungen geben.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter